



Verkündet am 10. Oktober 2008

Klimmek
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Gummersbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heckenbücker Delheid & Zentai,
Hohenzollernring 37, 50672 Köln,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Fincke Rechtsanwälte, Othestr. 4, 51702
Bergneustadt,

hat das Amtsgericht Gummersbach
auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2008
durch den Richter am Amtsgericht König
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 2.589,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Ende 2006 führten die Kläger beim Beklagten eine zahnprothetische Behandlung durch, die sie am 13.12.2006 mit 2.589,13 € berechneten. Der Beklagte verweigerte die Bezahlung und machte geltend, dass die Prothese Mängel aufweise. Die Kläger bestritten eine Fehlerhaftigkeit, boten dem Beklagten aber an, eine neue Versorgung zu erstellen. Der Beklagte lehnte eine solche Nachbehandlung ab und rügte in der Folgezeit einen weiteren Mangel.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.589,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2007 zu zahlen, hilfsweise Zug um Zug gegen Durchführung der angebotenen Neuversorgung verbunden mit der Feststellung, dass sich der Beklagte insoweit im Annahmeverzug befinde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass die von den Klägern eingesetzte Prothese Fehler aufweise, meint aber, Nachbesserungsmaßnahmen durch die Kläger nicht hinnehmen zu müssen. Ihm sei dies unzumutbar. Die Vergütung der Kläger sei vielmehr allein wegen der

Prothesenmängel und ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen auf Null zu mindern.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den bisherigen Akteninhalt und die folgenden Gründe verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet, denn der Beklagte ist gemäß den §§ 631 und 632 BGB verpflichtet, die Rechnung der Kläger vom 13.12.2006 über 2.589,13 € zu bezahlen.

Auf das Rechtsverhältnis der Parteien ist Werkvertragsrecht anzuwenden. Zwar ist auch bei einer zahnprothetischen Behandlung in der Regel ein Dienstvertrag anzunehmen. Wenn aber wie hier allein mögliche Mängel an der Prothese eine Rolle spielen, kommt Werkvertragsrecht zur Anwendung.

Der Beklagte ist schon dem Grunde nach nicht berechtigt, die von den Klägern in Rechnung gestellte Vergütung gemäß § 638 I 1 BGB zu mindern. Dabei kann offenbleiben, ob die Kläger fehlerhaft i.S.d. § 633 BGB gearbeitet haben. Ein Minderungsrecht setzt nämlich gemäß den §§ 634 ff. BGB den erfolglosen Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist voraus. Daran fehlt es hier schon deshalb, weil der Beklagte eine Nachbesserungsmaßnahme durch die Kläger ablehnt.

Die von den Klägern ausdrücklich angebotene Nacherfüllung ist dem Beklagten nicht unzumutbar i.S.d. §§ 281 II, 636 und 638 I 1 BGB.

Zwar weist ein zahnmedizinischer Behandlungsvertrag einen besonderen Persönlichkeitsbezug auf und unterscheidet sich darin von gewöhnlichen Werkverträgen. Dadurch ist indes die Zumutbarkeit einer Nachbesserung nicht von vornherein beschränkt, sondern es gelten auch insoweit die allgemeinen Regeln zum

Werkvertrag. Die Unzumutbarkeit kann nur im Einzelfall eine Rolle spielen, d.h. wenn ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, die eine solche Annahme rechtfertigen. Die Voraussetzungen insoweit hat der Beklagte indes nicht darzulegen vermocht.


Die Kläger haben unwiderlegt vorgetragen, dass es bei der Neuankfertigung einer Prothese zu keinen wesentlichen und über den Ersteingriff hinausgehenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität des Beklagten kommen wird. Insbesondere wird kein erneuter oder weiterer Eingriff in die vorhandene Zahnschubstanz notwendig sein, sondern nur das gemacht werden, was auch ein anderer Zahnarzt beim Einsetzen einer anderen Prothese tun muss.

Die damit gegebene Zahlungsverpflichtung des Beklagten hängt nicht davon ab, dass die Kläger vorleisten, d.h. es ist nicht gemäß § 320 BGB lediglich eine Zug um Zug-Verurteilung möglich. Der Beklagte hält selbst nicht am ursprünglichen Vertrag fest, ist also nicht vertragstreue, sondern will ausdrücklich keine Nacherfüllung durch die Kläger.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 280 I und II, 286 ff. BGB, 91 I 1, 708 Nr. 11 und 709 ZPO.


Streitwert: 2.589,13 €

König

Ausfertigung
[Handwritten Signature]
Justizsekretärin
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle


Eine Ausfertigung wurde de u. *Kläger* - Beklagten
- (Vorte.) am 14. 10. 08 zugestellt.
Vorstehende Ausfertigung wird de u. *Kläger*
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Gummersbach, 16. Okt. 2008

[Handwritten Signature]
Justizsekretärin
als Urkundenbeamtin
der Geschäftsstelle


Beglaubigte Abschrift

3 S 45/08

11 C 155/08

Amtsgericht Gummersbach



Landgericht Köln

Beschluss

in dem Rechtsstreit



Die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch Beschluß gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Denn die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 522 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO).

Die Berufung hat nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand auch keinen Erfolg. Das angegriffene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrundezulegende Tatsachen eine andere Entscheidung.

Das Amtsgericht hat zu Recht und mit im wesentlichen zutreffender Begründung der Klage stattgegeben. Die Kammer folgt dem Amtsgericht in der Annahme, auf das Rechtsverhältnis der Parteien sei, da hier allein mögliche Mängel der Prothese in Rede stünden, Werkvertragsrecht anzuwenden. Der Vertrag zwischen Zahnarzt und Patienten ist zwar als Dienstvertrag nach §§ 611 ff BGB einzuordnen, insbesondere sind dem Dienstvertragsrecht auch die Eingliederung von Zahnkronen und die zahnprothetische Versorgung zu unterstellen (vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1994, 52,53; Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 2. Aufl. 2007, S. 63 m.w.N.). Denn bei einer prothetischen Zahnbehandlung haben die

geschuldeten werkvertraglichen Leistungen (zahntechnische Leistungen) gegenüber der dienstvertraglichen Leistung des Zahnarztes nur untergeordnete Bedeutung (vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2005, 701, 702). Lediglich zahnlabortechnische Verarbeitungsfehler unterfallen dem Werkvertragsrecht. Mit der Eingliederung des von einem fremden Zahnlabor hergestellten Zahnersatzes in Erfüllung seines Dienstvertrages gegenüber dem Patienten nimmt der Zahnarzt die werkvertragliche Leistung des Zahntechnikers ab (vgl. OLG Frankfurt MedR 2005, 604, 605; Martis/Winkhart a.a.O. S. 63). Wird der Zahnersatz jedoch – wie hier – im Eigenlabor des Zahnarztes hergestellt, so kommt hinsichtlich der technischen Anfertigung des Zahnersatzes neben dem Dienstvertrag betreffen die Planung und Einpassung der Prothese ein Werkvertrag hinsichtlich deren Herstellung zustande.

Zutreffend hat das Amtsgericht angenommen, dass der Beklagte nicht ausreichend dargetan hat, die angebotene Nachbesserung – in Form einer Neuerstellung der Brücke - durch die Kläger sei für ihn unzumutbar. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur räumt dem Zahnarzt eine den §§ 627, 628 BGB ansonsten fremde, dem Nacherfüllungsanspruch des § 635 Abs. 1 BGB gleichkommende Korrekturmöglichkeit an Zähnen und Zahnersatz ein, da der Zahnarzt die Passgenauigkeit, insbesondere den einwandfreien und schmerzfreien Sitz des Zahnersatzes nicht immer auf Antrieb herbeiführen kann.

Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung war eine Nachbesserung durch die Kläger auch zumutbar, von einem Vertrauensverlust, der dem entgegenstünde, kann nicht ausgegangen werden. Der Beklagte geht selbst davon aus, dass eine Neuerstellung der Brücke erforderlich ist. In diesem Rahmen ist stets – auch bei Vornahme der Arbeiten durch einen Nachbehandler – die von den Klägern erstellte Brücke zu entfernen. Die vom Beklagten beschriebenen Risiken (Verletzung der Stümpfe, Schädigung des Nervs und entsprechende Schmerzen) sind also auch dann gegeben, wenn ein anderer Zahnarzt die Arbeiten vornimmt. Weshalb die bisherige Behandlung durch die Kläger den Beklagten zu der

Annahme veranlaßt hätte, die Kläger würden diese Arbeiten nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchführen, ist weder dargelegt noch aus den Gesamtumständen ersichtlich. Allein die vom Beklagten bemängelte Farbgebung der Frontzähne rechtfertigt einen solchen Vertrauensverlust nicht, da es sich hierbei lediglich um eine kosmetische Komponente handelt und der Beklagte die behauptete Farbabweichung auch vor der definitiven Eingliederung hätte beanstanden können. Dies gilt um so mehr, als sich die Kläger von Anfang an zur Neuerstellung bereit erklärt haben, die Neuanfertigung nur daran scheiterte, dass der Beklagte die Nachbesserung von einer schriftlichen Bestätigung der Kläger, dass ihm hierdurch keine Nachteile entstünden, abhängig gemacht hat. Auf eine solche Bestätigung hatte er indes keinen Anspruch, da die Kläger ohnehin verpflichtet waren, die Arbeit nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst auszuführen und ihm im Falle eines Fehlschlagens – das auch bei einem Nachbehandler nicht ausgeschlossen werden kann – ohnehin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zustanden. Bei einer Neuanfertigung wäre auch die vom Beklagten bereits in erster Instanz gerügte Abplatzung behoben worden. Auf die mit der Berufung erstmals behaupteten weiteren Mängel an der Brücke kann der Beklagte seine Weigerung nicht stützen, hiermit ist der Beklagte nach § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen.

Die Parteien haben Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses. Der Beklagte mag erwägen, ob er den Klägern nicht doch Gelegenheit zur Nachbesserung geben möchte, wie am Schluß seiner Berufungsbegründung angedeutet.

Köln, 16.01.2009

3. Zivilkammer

Eichhorn
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Hohlweck
Richter am Landgericht

Winkler
Richterin am Landgericht



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Kläger und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heckenbücker u.,a
Hohenzollernring 37, 50672 Köln -

g e g e n



Beklagten und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fincke, Röhrig u.a.,
Othestraße 4, 51702 Bergneustadt -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Eichhorn, Richter am Landgericht Dr. Hohlweck und Richterin am Landgericht Dr. Keuter

am 4. Mai 2009

einstimmig beschlossen:

Die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers gegen das am 10. Oktober 2008 verkündete Urteil des Amtsgerichts Gummersbach – 11 C 155/08 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.

Gründe:

Die zulässige Berufung des Beklagten ist gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Beschluß zurückzuweisen, da sie auch nach erneuter Beratung keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung nicht erfordert.

Die Parteien sind durch Beschluß der Kammer vom 16. Januar 2009 auf die beabsichtige Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hingewiesen worden (§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Auf die in diesem Beschluß dargelegten Gründe nimmt die Kammer Bezug. Den Parteien ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem genannten Beschluß Stellung zu nehmen. Das ergänzende Vorbringen des Klägers hierauf rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Insbesondere liegt es nicht bei ihm, die Person des Zahnarztes zu bestimmen, die die – für ihn zumutbaren – Nacharbeiten durchführen soll. Auch kommt eine Verurteilung Zug um Zug gegen Mängelbeseitigung nicht in Betracht, da die Zahnarztrechnung nach § 10 Abs. 1 GOZ mit Rechnungserteilung fällig wird und Zug um Zug Leistungen dem insgesamt wegen der einheitlichen Behandlungsleistung als Dienstvertrag einzustufenden Zahnarztvertrag fremd sind. Auf die Darlegungen hierzu wird auf den Beschluß der Kammer vom 16. Januar 2009 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Gegenstandswert für das Berufungsverfahren: 2.878,08,- EUR

Eichhorn

Dr. Hohlweck

Dr. Keuter

Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

